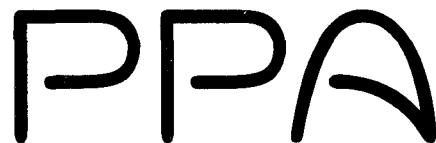


# NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft



An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Und Frauen  
Radetzkystrasse 2  
1031 Wien

Kennzeichen:  
PPA-B-31-2006

Beilagen:

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: BMGF-92601/0001-I/B/ 8/2006      Bearbeiter: Dr. Bachinger/sm      (02742) 9005 DW 1 5575      Datum: 16.02.06

## Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden, wie folgt Stellung:

## Zu § 2b und § 19a:

In Hinblick auf die dislozierte Führung von Abteilungen oder sonstiger Organisationseinheiten auf dem Gebiet eines anderen Staates entstehen aus unserer Sicht Fragen, die das in Österreich eingerichtete und gut funktionierende außergerichtliche Beschwerdemanagement durch die Patientenanwaltschaften und ebenso Fragen der Haftung betreffen.

Ein Patient, der in einer Krankenanstalt die mit dislozierten Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten geführt wird, behandelt wird, wird sich nicht aussuchen können (oder doch?), ob er im Rahmen dieser Krankenanstalt in einer Abteilung, die in Österreich geführt wird oder, die im Ausland geführt wird, behandelt wird.

Speziell, wenn sich Fragen des außergerichtlichen Beschwerdemanagements bzw. Haftungsfragen ergeben, kann dies zu einer Schlechterstellung für Patienten in diesen dislozierten Abteilungen oder Organisationseinheiten führen. Wir gehen davon aus, dass im derzeitigen Gesetzestext nicht vorgesehen ist, dass weder das außergerichtliche Beschwerdemanagement, noch allfällige haftungsrechtliche Ansprüche (etwa, die nur in Österreich bestehenden Möglichkeiten der Patientenentschädigungsfonds) so geregelt sind, dass hier auch eine Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft besteht. Das heißt, die Patienten von solchen dislozierten Abteilungen sind hier wesentlich schlechter gestellt, als Patienten in Abteilungen, die in Österreich geführt werden.

Wir gehen ebenfalls davon aus, dass nach dem Territorialprinzip in Hinblick auf Patienten dislozierter Abteilungen und Organisationseinheiten das ausländische Recht anzuwenden ist und somit auch die Fiktion des § 19 a Abs. 3 (danach gelten die in der angegliederten Anstalt untergebrachten Pfleglinge als Pfleglinge der Hauptanstalt) keine ausreichende Grundlage bietet, dass österreichisches Recht angewendet wird.

Es wird daher gebeten, die obgenannten Bestimmungen noch einmal zu überdenken bzw. eine Lösung anzubieten, die keine Schlechterstellung in Hinblick auf Patienten die in Abteilungen von Krankenanstalten in Österreich betrieben werden, schaffen.

Dem Präsidium werden o.e. 25 Ausfertigung dieser Stellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt



(Dr. Gerald Bachinger)